

Strassen- und Wegreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Auswil gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

²Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Vorbehalt anderen
Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten (z.B. Wasserbaugesetz, Fischereigesetz, Meliorationsgesetz).

Art. 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes.
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist.
3. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde.
4. Zuständigkeiten.

Art. 4

Strassenbegriff

¹Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).

²Als Bestandteile gelten insbesondere

- Bankette, Randsteine, Markierungspfosten, Signale, Beleuchtungsanlagen;
- Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen;
- Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen;
- Böschungen, deren Unterhalt nicht den Anstössern zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und Schutzvorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen usw.;
- Brücken und andere Kunstbauten.

³Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strassen und ihr zuzumachen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

Art. 5

Strassenklassen

Die Gemeinde Auswil unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

- | | |
|------------|--|
| Klasse I | Oeffentliche Strassen:
a) Gemeindestrassen und -wege
b) Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer |
| Klasse II | Privatstrassen und -wege, Einzelhofzufahrten |
| Klasse III | Güter-, Flur- und Waldwege. |

Art. 6

Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

²Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs (Art. 9 SBG).

Art. 7

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib) sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 10 SBG).

Art. 8

Privatstrassen

Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Art. 9

Güter-, Flur- und Waldwege

Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Art. 10

Strassenverzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme in das Strassenverzeichnis hat nur deklaratorische Wirkung.

II. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung

Art. 11

Widmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 44 + 45) dem Gemeingebrauch gewidmet werden und zwar

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit
- c) durch vertragliche Uebertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde.

³Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 15 Abs. 4 SBG). Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Art. 12

Widerruf der Widmung (Entwidmung)

¹Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand einer Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58ff BauG).

²In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Art. 13

Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

²Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Art. 14

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

²Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.

³Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

III. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Art. 15

Planungsgrundsätze

¹Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

²Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 16

Begriffe (Neuanlage/
Ausbau)

¹Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

²Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 17

Technische Anforderungen
Strassen der Klasse I

¹Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (4,2 m, bei besonderen Verhältnissen 3,0 m)

- b) maximale Steigung 12 %
- c) Bankettbreite in der Regel 50 cm
- d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke
- e) Verschleisssschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton der wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag
- f) genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr
- g) genügende Entwässerung.

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Art. 18

- Strassen der Klasse II ¹Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse II hat folgenden Anforderungen zu genügen:
- a) Regelbreite 3,0m
 - b) beidseitiges Bankett von mindesten 50 cm
 - c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke
 - d) soweit erforderlich wenigstens Verschleisssschicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies, bei Steigungen über 8 % mit Schwarzbelag oder Beton
 - e) genügende Ausweichstellen
 - f) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 19

- Erschliessungsträger Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 20

- Verfahren ¹Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ueberbauungsplan. Art. 2 bleibt vorbehalten.
- ²Für die Neuanlage von Detailerschliessungsstrassen ist ein genehmigter Ueberbauungsplan erforderlich, für den Ausbau genügt eine Baubewilligung.

Art. 21

Landerwerb und Anpassungsarbeiten

¹Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

²Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaus.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Art. 22

Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 23

Verfahren

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

²Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Art. 24

Baugesuch

¹Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen;
- b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50;
- c) Querprofile 1:100
- d) Normalprofile 1:50
- e) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
- f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

²Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Art. 25

Baukontrolle

¹Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

²Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 26

Pflichten des Bewilligungsnehmers

¹Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

²Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 27

Verfahren

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

²Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt.

5. Finanzierung

Art. 28

- Beitrag der Gemeinde Die Gemeinde richtet an Privatstrassen folgende Beiträge aus:
- Klasse Ib: a) Subventionierte Strassen
Von den Restkosten werden nach Abzug der staatlichen Subventionen 80 % von der Gemeinde übernommen.
- b) Nicht subventionierte Strassen
Die Gemeinde übernimmt 80 % der Gesamtkosten.
- Klasse II: a) Subventionierte Strassen und Hofzufahrten
Die staatliche Subvention wird mit dem Gemeindebeitrag auf gesamthaft 80 % ergänzt.
- b) Nicht subventionierte Strassen und Hofzufahrten
Die Gemeinde übernimmt 80 % der Gesamtkosten.
- Alle öffentlichen Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Ohne Bewilligung des Gemeinderates darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Die Bewilligung aller Gemeindebeiträge erfolgt nur im Rahmen des jeweiligen jährlichen Voranschlages der Gemeinde.

IV. Unterhalt

Art. 29

- Grundsatz/Begriff
- ¹Oeffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
- ²Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).
- ³Der Gemeinderat ist ermächtigt, auf bestimmten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 30

- Unterhaltungspflicht
- a) öffentliche Strassen ¹Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

- b) übrige Strassen Reinigung/Instandstellung ²Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde für Strassen der Klasse Ib die Materialkosten inkl. Transport, für Strassen der Klasse II nur die Materialkosten. Die Arbeit ist durch die Eigentümer, Wegrechtsbesitzer und Anstösser zu leisten.
- Winterdienst ³Die Schneeräumung erfolgt zulasten der Gemeinde bei Strassen der Klasse Ib und bei Zufahrten zu ständig bewohnten Häusern, sofern die Strasse mit dem Schneepflug befahrbar ist. Im Herbst sind die Strassen mit Schneepfählen gut zu markieren. Die Eigentümer von Privatstrassen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, gut sichtbare Pfähle zu setzen. An gefährdeten Stellen wegen Schneeverwehungen sind im Herbst Schneefänge aufzustellen. Der Standort wird durch den Gemeinderat und den Wegmeister bestimmt.

V. Benützung

Art. 31

- Allgemeines Für die Benützung der Strassen gelten, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, die Art. 50 ff des kantonalen Strassenbaugesetzes.

Art. 32

- Signalisation Ueber Strassensperren, Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen bei Bauarbeiten oder zum Schutze der Fahrbahn usw. entscheidet der Gemeinderat im Verfahren über Verkehrsbeschränkungsmassnahmen nach den eidg. und kant. Vorschriften über die Strassenverkehrsgesetzgebung. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die zuständige kantonale Amtsstelle, soweit dies vorgesehen ist. Die entsprechenden Stellen sind zu signalisieren.

Art. 33

- Sauberhaltungspflicht Strassen, Wege und Plätze sollen durch die Landanstösser jederzeit sauber gehalten werden. Nach allen ausgeführten Feldarbeiten sind die Fahrbahnen sofort von Ackererde, Schutt und Steinen zu säubern. Den Anordnungen des Gemeinderates und des Wegmeisters haben die Verunreiniger strikte nachzukommen. Ist dies nicht der Fall und werden die Bestimmungen missachtet, so führt der Wegmeister die Reinigungsarbeiten zulasten der Fehlbaren aus. Der Gemeinderat erstattet der Gemeindekasse Bericht zwecks diesbezüglicher Rechnungsstellung.

Art. 34

- Fahrlässige Beschädigung ¹Im Falle von fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Strassen, Wegen, Plätzen, Kunstbauten, Abschränkungen, Baustellen usw. haben die Fehlbaren unverzüglich auf eigene Kosten für gründliche Schadenbehebung zu sorgen. Erfolgt die Instandstellung nicht, so lässt der Gemeinderat nach fruchtloser Mahnung diese auf Kosten des Schadenverursachers ausführen.
- Mutwillige Beschädigung ²Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt nötigenfalls eine Strafanzeige durch den Gemeinderat.

Art. 35

- Holzschleifen Das Schleifen von Holz ist auf asphaltierten Strassen verboten. Auf Naturstrassen ist dasselbe nur bei hartgefrorenem oder schneebedeckten Boden zulässig.

Art. 36

- Gefährliche Stellen Alle Wegbenützer sind gehalten, gefährliche Stellen, wie Senkungen, Löcher, Abschwemmungen usw. sowie überhaupt alle Veränderungen in den Strassen oder dazugehörendem Gebiet sofort dem Wegmeister zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen sind Anstösser wie Wegbenützer verpflichtet, unverzüglich das Notwendigste anzuordnen, um weiteren Schaden und Unglücksfälle zu verhindern.

Art. 37

- Abraummaterial Hat die Gemeinde keine Verwendung für Abraummaterial, so sind die Landanstösser verpflichtet, dasselbe unentgeltlich zu übernehmen.

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 38

- Abstände und Verkehrsbeschränkungen; Einfriedungen ¹Stangen und Masten für Leitungen aller Art, Hydranten, feste Weidezäune bis zu einer Höhe von max. 120 cm, Strassentafeln und dergleichen müssen mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein und so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder eine Behinderung des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

²Neue Einfriedungen (Zäune und dergleichen) dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Für das Baubewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes sowie die Bauvorschriften des Kantons und der Gemeinde.

³An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (z.B. Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

⁴Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.

Art. 39

Ableiten von Abwässern

¹Das Ableiten oder Laufenlassen von Brunnenwasser, Dachwasser oder anderen Abwässern, Jauche und Gülle usw. sowie die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf öffentliche Strassen und Wege ist verboten. Die Landanstösser an Wegen sind verpflichtet, das Abwasser aufzunehmen. Strassengräben dürfen nicht mit Erde oder anderem Material aufgefüllt werden.

²An Dächern, welche an die Strasse grenzen oder über dieselbe vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

Art. 40

Strassenrand, Strassenbankett

Beim Pflügen neben asphaltierten und oberflächenbehandelten Strassen sowie bei Strassen, an die die Gemeinde Beiträge in irgendeiner Form leistet, ist ein Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 50 cm Breite zu belassen, damit der Strassenrand beim Befahren mit schweren Lasten nicht beschädigt wird. Ist ein Strassenbankett von mehr als 50 cm ausgemarct, muss die effektive Bankettbreite unbeschädigt bleiben. Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist mit entsprechender Kostenfolge für den Schadenverursacher verbunden.

Art. 41

Freihalten der Fahrbahn

¹In die Fahrbahn ragende Aeste sind stets vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4,5 m zurückzuschneiden. Säumige Baumbesitzer sind zu mahnen. Wird einer an den Eigentümer gerichteter Mahnung nicht Folge geleistet, so geschieht das Zurückschneiden durch den Wegmeister auf Kosten der Säumigen (Ersatzvornahme).

²Bei Neuanlagen von Strassenbepflanzungen sind die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes massgebend.

Art. 42

Bauten

Bauten und andere Anlagen längs öffentlicher Strassen und Wegen, wie Mauern, Sockeln, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen sind so zu erstellen respektive zu unterhalten, dass sie dem Erddruck und den Einwirkungen des Verkehrs und Strassenunterhalts, insbesondere auch der Schneeräumung standhalten.

Art. 43

Strassenbaugesetz

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (vgl. Anhang).

VII. Zuständigkeiten

Art. 44

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes.
- b) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Bau- und Unterhalt von Privatstrassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.
- c) Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- d) Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Nebenamt.

Art. 45

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Die Erschliessungsplanung.
- b) Die Aufsicht über das Strassenwesen.
- c) Die Führung des Strassenverzeichnisses.
- d) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26 Abs. 4.
- e) Die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben.

- f) Die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerks.
- g) Die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30 Abs. 3.
- h) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

VIII. Widerhandlungen

Art. 46

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 47

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

W. Horisberger

Die Gemeindegemeinschaft:

E. Kuch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Strassen- und Wegreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994 öffentlich auflag. Die Auflage wurde am 17. November und 1. Dezember 1994 im Anzeiger für das Amt Aarwangen und am 19. November 1994 im Amtsblatt des Kantons Bern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Auswil, 10. Januar 1995

Die Gemeindeschreiberin:

E. Kuch

Strassen- und Wegreglement; Anhang

Es gelten folgende Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (s. Artikel 43):

- Schutz der Strasse und des Verkehrs Art. 57: ¹Sind der Bestand einer öffentlichen Strasse oder die Verkehrssicherheit infolge natürlicher Veränderungen auf den der Strasse benachbarten Grundstücken gefährdet, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. In dringenden Fällen können diese Massnahmen unverzüglich durchgeführt werden.
²Wird dabei fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu entschädigen.
³Vorbehalten bleiben die Artikel 4, 25 und 47.
- Einrichtungen Nachbargrundstücke
a) Verbot Art. 58: ¹Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise ist untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 59.
²Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63ff) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedigungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.
³Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.
⁴Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.
- b) Bewilligung Art. 59: Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für
1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;
 2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird;
 3. Erstellung wesentliche Aenderung des Strassenanschlusses (Art. 71);
 4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;
 5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von

projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

- Verkehrsverbesserungen Art. 60: ¹Der Strasseneigentümer kann verlangen, dass rechtmässig erstellte Anlagen, die einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung beseitigt werden.
²Im Streitfall wird die Entschädigung vom Enteignungsrichter festgesetzt. Vorbehalten bleibt das Strassenplanverfahren.
³Vorbehalten bleiben ferner die Artikel 58, 59 und 71.
- Wasserabfluss Art. 61: ¹Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentümer aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfließt. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsrinnen und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.
²Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn
a) auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären;
b) anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.
³Für die künstliche Entwässerung gilt:
a) Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten.
b) Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.
c) Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.
⁴Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Enteignungsrichter.
⁵Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 53.
- Strassenanschluss Art. 71: ¹Der Anschluss von Grundstücken (Ein- und Ausfahrt) und von privaten Strassen an eine öffentliche Strasse bedarf gemäss Artikel 59 der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde.

²Die Zustimmung ist ferner erforderlich für jede wesentliche bauliche Aenderung oder die bestehende Bewilligung übersteigende Nutzung des Anschlusses.

³Die Strassenaufsichtsbehörde kann Anweisungen hinsichtlich Ort, Art und Gestaltung des Anschlusses geben. Sie berücksichtigt dabei die Sicherheit aller Strassenbenützer und das Erfordernis eines möglichst ungehinderten Verkehrsablaufs.

⁴Für ein Grundstück darf in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen gemäss Artikel 52 Absatz 1.

⁵Für die Erschliessung von Baugrundstücken gelten überdies die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

⁶Der Regierungsrat erlässt im Interesse eines sicheren und flüssigen Verkehrs auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über den Strassenanschluss von Anlagen, deren Benützung einen namhaften Motorfahrzeugverkehr zu Folge hat (Tankstellen und dergleichen).

⁷Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt der interessierte Grundeigentümer.

Bäume, Sträucher,
landwirtschaftliche
Kulturen

Art. 73: ¹Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen. Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.

³Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.

⁷Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Aus- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme).